



Bekanntmachung über die außerordentliche Vertreterversammlung

Tagesordnung

für die am Mittwoch, den 28. November 2018, um 19.00 Uhr, in der Turn- und Festhalle in Winterlingen stattfindende außerordentliche Vertreterversammlung:

TOP 1: Eröffnung und Begrüßung

TOP 2: Verschmelzung mit der Volksbank Heuberg eG

- a) Information über die vorgesehene Verschmelzung und Erläuterung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags sowie der Satzungsänderungen
- b) Verlesen des nach § 81 UmwG erstatteten Prüfungsgutachtens des Baden-Württembergischen Genossenschaftsverbandes e.V.
- c) Beschlussfassung über
 - die Verschmelzung mit der Volksbank Heuberg eG und Genehmigung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags
 - die Änderung der Satzung in § 1 Abs. 1 und Abs. 2, § 24 Abs. 1, § 26c Abs. 1 sowie § 46 Abs. 1 und Abs. 3 (siehe Anlage 1 hierzu)
 - die Zerlegung des Geschäftsanteils und der Haftsumme sowie damit zusammenhängende Änderungen der Satzung in § 37 Abs. 1 und Abs. 2 und § 40 (siehe Anlage 2 hierzu)

TOP 3: Beschlussfassung über die Änderung der Wahlordnung zur Vertreterversammlung (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2, § 10, § 14) aufgrund der Verschmelzung mit der Volksbank Heuberg eG (siehe Anlage 3 hierzu)

TOP 4: Wahl der Aufsichtsratsmitglieder aufgrund der Verschmelzung mit der Volksbank Heuberg eG

TOP 5: Wahlen zum Wahlausschuss aufgrund der Verschmelzung mit der Volksbank Heuberg eG

- a) Wahl der Wahlausschussmitglieder der Winterlinger Bank eG
- b) Wahl der von der Volksbank Heuberg eG nominierten Wahlausschussmitglieder

TOP 6: Verschiedenes



Bekanntmachung über die außerordentliche Vertreterversammlung

Der Entwurf des Verschmelzungsvertrags, das Prüfungsgutachten nach § 81 UmwG, die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Volksbank Heuberg eG und der Winterlinger Bank eG, jeweils für die Geschäftsjahre 2017, 2016 und 2015 sowie der gemeinsame Verschmelzungsbericht des Vorstands der Volksbank Heuberg eG und der Winterlinger Bank eG liegen zur Einsichtnahme der Mitglieder und Vertreter in unseren Geschäftsräumen in Winterlingen, Ebinger Str. 70 aus. Ferner liegen diese Unterlagen während der Vertreterversammlung im Versammlungsraum zur Einsichtnahme der Vertreter aus.

Anträge der Mitglieder und Vertreter, über die in der Vertreterversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind beim Vorstand so rechtzeitig einzureichen, dass diese Anträge noch mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung den Vertretern bekanntgemacht werden können.

Sollte die Tagesordnung am 28.11.2018 nicht abschließend behandelt werden können, wird die Vertreterversammlung am Donnerstag, 29.11.2018, 00:00 Uhr, zu der wir gleichermaßen einladen, an gleicher Stelle mit der gleichen Tagesordnung unmittelbar fortgesetzt.

Eingeladen sind die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Winterlinger Bank eG, die bereits schriftlich benachrichtigt wurden.

Winterlinger Bank eG
Der Vorstand

gez. Willy Braun

gez. Cornelia Rosenau



Bekanntmachung über die außerordentliche Vertreterversammlung

Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 2c:

§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

VR Bank eG Heuberg-Winterlingen

(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in: **Meßstetten**

§ 24 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens **vierzehn** Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung gewählt werden.

§ 26c Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle vier Jahre statt. Für je **50** Mitglieder ist nach Maßgabe der gemäß § 26e Abs. 2 aufzustellenden Wahlordnung ein Vertreter zu wählen. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergehenden Geschäftsjahres. Zusätzlich sind – unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens – mindestens fünf Ersatzvertreter zu wählen.

§ 46 Abs. 1 und Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma im Mitteilungsblatt von Winterlingen und Stetten a.k.M. **sowie in den Amtsblättern der Stadt Meßstetten und der Gemeinden Nusplingen und Egesheim** veröffentlicht, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(3) Sind die Bekanntmachungen im Mitteilungsblatt von Winterlingen und Stetten a.k.M. **sowie in den Amtsblättern der Stadt Meßstetten und der Gemeinden Nusplingen und Egesheim** nicht möglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Vertreterversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform einberufen. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im Bundesanzeiger.



Bekanntmachung über die außerordentliche Vertreterversammlung

Anlage 2 zu Tagesordnungspunkt 2c:

Der Geschäftsanteil in Höhe von 250,- EUR und die Haftsumme je Geschäftsanteil in Höhe von 250,- EUR werden gemäß § 22b des Genossenschaftsgesetzes jeweils im Verhältnis 1 : 5 zerlegt in fünf Geschäftsanteile von jeweils 50,- EUR und eine Haftsumme je Geschäftsanteil in Höhe von 50,- EUR.

Die Satzung wird wie folgt geändert:

§ 37 Abs. 1 und Abs. 2:

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 50,- EUR.

(2) Auf den Geschäftsanteil sind mindestens 5,- EUR sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen. Über weitere Einzahlungen entscheidet die Vertreterversammlung gemäß § 50 des Genossenschaftsgesetzes. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen.

§ 40:

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 50,- EUR.



Bekanntmachung über die außerordentliche Vertreterversammlung

Anlage 3 zu Tagesordnungspunkt 3:

§ 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Gemäß § 26c Abs. 1 Satz 1 der Satzung findet die Wahl zur Vertreterversammlung alle vier Jahre statt. Für je **50 Mitglieder** ist ein Vertreter zu wählen; **maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergehenden Geschäftsjahres.** Gemäß § 26c Abs. 1 Satz 4 der Satzung sind zusätzlich – unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens – **mindestens fünf Ersatzvertreter** zu wählen; der Wahlausschuss legt die konkrete Zahl der Ersatzvertreter fest.

§ 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Der Wahlausschuss besteht aus **zwei** Mitgliedern des Vorstandes, aus **sechs** Mitgliedern des Aufsichtsrats und aus Mitgliedern der Genossenschaft. Die Mitglieder des Vorstandes für den Wahlausschuss werden vom Vorstand, die des Aufsichtsrats vom Aufsichtsrat benannt. Die Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlausschuss werden von der Vertreterversammlung gewählt; sie müssen die Voraussetzungen des § 26 b der Satzung erfüllen. Die Zahl der in den Ausschuss zu wählenden Genossenschaftsmitglieder muss die Zahl der von Vorstand und Aufsichtsrat benannten Mitglieder übersteigen. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlausschuss aus, so besteht der Wahlausschuss für den Rest seiner Amtszeit aus den verbleibenden Mitgliedern; eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlausschusses unter drei sinkt.

§ 10 erhält folgenden Wortlaut:

Eine Liste mit den Namen **sowie den** Anschriften, **Telefonnummern oder E-Mail-Adressen** der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist **zur Einsichtnahme für die Mitglieder** mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen **auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen.** Dies ist in dem durch § 46 der Satzung bestimmten Blatt bekannt zu machen, nachdem der Wahlausschuss die Feststellungen nach § 9 Abs. 3 getroffen hat. Die **Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung** beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann.

§ 14 erhält folgenden Wortlaut:

Die **Änderung** der Wahlordnung bedarf gemäß § 43a Abs. 4 GenG der Beschlussfassung der Vertreterversammlung; **die Änderung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft, soweit der Beschluss nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.**